



## **Kleine Anfrage**

der Abgeordneten Bernd Voß (Bündnis 90/Die Grünen)

und

## **Antwort**

der Landesregierung - Innenminister

### **Genehmigung von Tierhaltungsanlagen im Außenbereich, Aktualisierung**

#### **Vorbemerkung:**

Im Juni 2010 habe ich eine kleine Anfrage Zur Errichtung von Tierhaltungsanlagen im Außenbereich gestellt (LT-Drs.: 17/628). Mit dieser neuerlichen Anfrage bitte ich die Landesregierung um die aktualisierten Zahlen. Ich bitte außerdem um Ergänzung der Zahlen aus den Landkreisen bzw. von den Baugenehmigungsbehörden, für die in 2010 zum Zeitpunkt der Beantwortung der Landesregierung keine Daten vorgelegen haben. Außerdem schließen sich drei neue Fragen zur Einschätzung der Entwicklung durch die Landesregierung an.

Wegen des Umfangs verzichte ich auf die Bearbeitungsfrist nach § 36 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Landtages.

#### **Vorbemerkung des Innenministeriums zur Beantwortung der Fragen 1 – 3:**

Die Fragen 1 – 3 beziehen sich erkennbar auf die Genehmigung von Anlagen nach Bauordnungsrecht auf der Grundlage der schleswig-holsteinischen Landesbauordnung. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgt keine statistische Erfassung der Unterfälle des § 35 Abs. 1 BauGB. Der Landesregierung liegen daher keine entsprechenden Daten vor.

Von den befragten 35 unteren Bauaufsichtsbehörden kamen 18 Rückmeldungen. Von den bei den Landkreisen eingerichteten unteren Bauaufsichtsbehörden haben 5 Behörden geantwortet: die Kreise Schleswig-Flensburg, Dithmarschen, Rendsburg-Eckernförde, Stormarn und Herzogtum-Lauenburg. Die folgenden Angaben beziehen sich auf diejenigen Kreise, von denen Antworten eingegangen sind.

1. a) Wurde seit Beantwortung der o. g. kleinen Anfrage von der Möglichkeit der baurechtlichen Genehmigung auf der Grundlage des § 35 (1) Nr. 4 BauGB Gebrauch gemacht? Wenn ja, in wie vielen Fällen? Um was für Anlagen (Tierart) mit wie viel Tierplätzen handelt es sich dabei? In welchen Kreisen liegen diese Anlagen?

Antwort:

Kreis Schleswig-Flensburg

- Ein Schweinemaststall mit 624 Plätzen;
- Eine Ferkelaufzucht mit 4480 Ferkeln.

Kreis Dithmarschen

- Ein Hähnchenmaststall mit 92.000 Plätzen;
- Ein Mastgeflügelstall mit 39.800 Plätzen.

- b) Für die Landkreise, für die in 2010 keine Zahlen vorlagen: In wie vielen Fällen und für welche Anlagen wurden Tierhaltungsanlagen auf dieser Grundlage in den vergangenen sechs Jahren genehmigt?

Antwort:

Die Frage kann aufgrund unvollständiger Angaben nicht beantwortet werden.

2. Befinden sich zur Zeit Vorhaben in der Planung, die auf der Grundlage des §35 (1) Nr. 4 BauGB zu genehmigen wären? Wenn ja, in wie vielen Fällen? Um was für Anlagen (Tierart) mit wie viel Tierplätzen handelt es sich dabei? In welchen Kreisen liegen diese Anlagen?

Antwort:

Kreis Schleswig-Flensburg

- Ein Schweinemaststall mit 928 Plätzen, davon
- 288 Jungsauenaufzuchtplätze und
- 296 Ferkelaufzuchtplätze.

3. a) Wie viele Tierhaltungsanlagen wurden in Schleswig-Holstein seit Beantwortung der o. g. kleinen Anfrage unterhalb der BImSchG-Schwelle genehmigt? Bitte differenzieren nach Kreisen sowie nach Tierart und Nutzungsart, mit Angabe der Tierplätze.

Antwort:

Nach Auskunft der Kreise Rendsburg-Eckernförde und Schleswig-Flensburg sei die Antwort derzeit nicht leistbar.

Kreis Stormarn:

- Ein Bullenmaststall mit 190 Tierplätzen;
- Ein Junghennenmaststall mit 20.000 Plätzen;
- Fünf Rindermastställe mit 138, 350, 207, 75 und 72 Plätzen;

- Vier Schweinemastställe mit 750, 780, 972 und 600 Plätzen;
- Vier Pferdeställe mit 6, 24, 6 und 30 Plätzen.

b) Für die Landkreise, für die in 2010 keine Zahlen vorlagen: In wie vielen Fällen und für welche Anlagen wurden Tierhaltungsanlagen unterhalb der BImSchG-Schwelle in den vergangenen 6 Jahren genehmigt (Aufschlüsselung wie a)?

Antwort:

Die Frage kann aufgrund unvollständiger Angaben nicht beantwortet werden.

4. a) Wie viele Tierhaltungsanlagen wurden in Schleswig-Holstein seit Beantwortung der o. g. kleinen Anfrage nach BImSchG genehmigt? Bitte differenzieren nach Kreisen sowie nach Tierart und Nutzungsart, mit Angabe der Tierplätze je Anlage. Bitte auch angeben, in welchen Fällen eine UVP durchgeführt wurde.

Antwort:

Kreis Dithmarschen:

- Erweiterung von 748 auf 1.220 Sauenplätze, landwirtschaftliche Nutzung; **UVP**;
- Erweiterung von 3.234 auf 5.500 Ferkelplätze, landwirtschaftliche Nutzung; **UVP**;
- Neugenehmigung 39.900 Masthähnchenplätze, landwirtschaftliche Nutzung.

Kreis Pinneberg:

- Erweiterung von 232 auf 234 Sauenplätze und von 1.134 auf 1.164 Mastschweineplätze, landwirtschaftliche Nutzung.

Kreis Steinburg:

- Neugenehmigung 39.800 Masthähnchenplätze, landwirtschaftliche Nutzung;
- Neugenehmigung 1.980 Mastschweineplätze, landwirtschaftliche Nutzung;
- Erweiterung von 463 auf 1.001 Rinderplätze, landwirtschaftliche Nutzung;
- Erweiterung von 1.346 auf 1.928 Rinderplätze, landwirtschaftliche Nutzung.

Kreis Rendsburg-Eckernförde:

- Neugenehmigung zwei Hähnchenmastanlagen mit 39.900 Mastplätzen;
- Änderungsgenehmigung zwei Legehennenanlagen mit 22.000 und 29.930 Mastplätzen;
- Zwei Mastschweineanlagen mit 1.988 und 1.932 Mastplätzen;
- Zwei Rinderanlagen (Milchvieh) mit 756 Plätzen und 1.274 Plätzen.

Kreis Plön

- Zwei Masthähnchenanlagen mit jeweils 39.900 Plätzen;
- Eine Legehennenanlage mit 59.500 Plätzen mit **UVP**;
- Drei Mastschweineanlagen: 1x 1.400 Mastplätze plus 1074 Ferkelplätze, 1x 2.892 Mastplätze und 1x 1.552 Mastplätze plus 1.320 Ferkelplätze;

- Eine Rinderanlage mit 889 Rinderplätzen (Milchvieh).

#### Kreis Ostholstein

- Drei Mastschweineanlagen (1x1.680 Mastplätze, 1x 1.270 Mastplätze **und** 244 Sauenplätze, 1x 1.920 Mastplätze).

#### Kreis Nordfriesland

- Eine Anlage mit 1650 Mastschweineplätzen;
- Eine Anlage mit 749 Sauenplätzen;
- Eine Anlage mit 588 Sauenplätzen.

#### Kreis Schleswig-Flensburg

In der Kürze der Zeit konnte keine Auswertung erfolgen;

#### Kreis Segeberg:

- Eine Anlage 6950 Mastschweineplätze mit **UVP**;
- Eine Anlage für 39.000 Masthähnchenplätze;
- Eine Legehennenanlage mit 17.488 Plätzen.

#### Kreis Stormarn:

- Eine Masthähnchenanlage mit 83.500 Mastplätzen;
- Eine Mastschweineanlage mit 1.560 Mastplätzen.

b) Für die Landkreise, für die in 2010 keine Zahlen vorlagen: In wie vielen Fällen und für welche Anlagen wurden Tierhaltungsanlagen nach BImSchG in den vergangenen 6 Jahren genehmigt?

Antwort:

Es wird auf die Antwort der Landesregierung vom Juni 2010 verwiesen (LT-Drs. 17/628).

5. Wie viele Anlagen, für die eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erforderlich ist, befinden sich derzeit im Genehmigungsverfahren? Bitte differenzieren nach Kreisen sowie nach Tierart und Nutzungsart, mit Angabe der Tierplätze. Bitte auch angeben, in welchen Fällen eine UVP durchgeführt wurde.

Antwort:

#### Kreis Rendsburg-Eckernförde:

- Eine Hähnchenmastanlage mit 84.600 Mastplätzen mit UVP;
- Eine Rinderanlage mit 912 Rinderplätzen.

#### Kreis Schleswig-Flensburg

- Eine Schweinemastanlagen mit 1976 Mastplätzen;
- Eine Schweinemastanlage mit 1920 Mastplätzen mit **UVP**;
- Eine Masthähnchenanlage mit 38100 Mastplätze.

#### Kreis Nordfriesland

- Eine Anlage mit 2240 Mastschweineplätzen;

- Eine Anlage mit 2986 Mastschweineplätzen;
- Eine Anlage mit 39900 Masthähnchenplätzen.

#### Kreis Dithmarschen

- Eine Anlagenerweiterung von 39.500 auf 79.000 Masthähnchenplätze;
- Eine Neugenehmigung 39.800 Masthähnchenplätze;
- Eine Änderungsgenehmigung 4.200 auf 5.590 Ferkelplätze.

6. Wie bewertet die Landesregierung die Entwicklung der vergangenen Jahre bei den Stallbauten in Schleswig-Holstein, a) unter agrarstrukturellen Gesichtspunkten, b) unter Umweltaspekten, insbesondere Umsetzung WRRL?

Antwort:

Die Tierhaltung ist ein wesentlicher Teil der modernen Landwirtschaft. Der fortgesetzte Strukturwandel hat in den vergangenen Jahren erhebliche Investitionen in zeitgemäße, geprüfte und genehmigte Stallanlagen ausgelöst bzw. gefordert, die grundsätzlich mit vielfältigen Verbesserungen für Mensch, Tier und Umwelt verbunden sind. Investitionen in Stallbauten sind eine wichtige Grundlage für die nachhaltige Wettbewerbsfähigkeit der schleswig-holsteinischen Landwirtschaft. Die Entwicklung wird insgesamt als sehr erfreulich bewertet, auch wenn Stallbauten in Einzelfällen teilweise erheblichen Diskussionsbedarf in der betroffenen Kommune bzw. mit den Genehmigungsbehörden auslösen können. So treten im Zusammenhang mit den strukturellen Veränderungen im ländlichen Raum nachbarschaftliche Schutzbelange wie die Geruchsbelastung und Bioaerosolmissionen verstärkt in den Blickpunkt. Ferner gewinnt die Stickstoffdeposition über Ammoniakemissionen ebenso wie die Klimarelevanz der Emissionen an Bedeutung.

Auf die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie wirken sich Stallbauten nicht direkt aus. Voraussetzung ist, dass die Lagerung des Futters, der Gülle oder des Festmists so erfolgt, dass keine Stoffe austreten und in das Grundwasser oder in die Oberflächengewässer gelangen können. Die Lagerkapazität für Gülle und Festmist muss so groß bemessen sein, dass die Wirtschaftsdünger zu einer Zeit ausgebracht werden können, in der ein entsprechender Pflanzenbedarf besteht. Die maßgeblichen Regelungen finden sich in der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS) und den dazu ergangenen Ausführungsvorschriften. Bei Einhaltung der Anforderungen wird dem Schutzniveau nach dem Wasserhaushaltsgesetz (bestmöglicher Schutz) genügt.

7. Sieht die Landesregierung a) die Notwendigkeit und b) die Möglichkeit einer raumplanerischen Steuerung dieser Entwicklung?

Antwort:

Eine raumplanerische Steuerung ist nicht erforderlich, da diese Anlagen in Schleswig-Holstein keine Raumbedeutsamkeit aufweisen.

8. Sieht sie Landesregierung Novellierungsbedarf bei den Rechtsgrundlagen für die Genehmigung von Tierhaltungsanlagen, insbesondere bezüglich der bestehenden Regelungen in § 35 BauGB in Verbindung mit § 201 BauGB sowie in Bezug auf das BImSchG, und falls ja, welchen?

Antwort:

Die Landesregierung unterstützt die Planungen auf Bundesebene, den aus viehdichten Regionen in anderen Bundesländern berichteten bedenklichen Entwicklungen bei gewerblichen Tierhaltungsanlagen durch gesetzgeberische Initiativen entgegenzutreten und die Privilegierung solcher Anlagen im Außenbereich zu begrenzen. Für gewerbliche Anlagen, die wegen ihrer möglichen erheblichen Umweltauswirkungen einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, soll künftig die Aufstellung eines Bebauungsplans notwendig sein. Damit könnten die Gemeinden die Ansiedlung großer gewerblich betriebener Tierhaltungsanlagen mit den Erfordernissen der Siedlungsentwicklung noch besser in Abstimmung bringen. Betroffen wären zum Beispiel gewerbliche Anlagen zur Intensivhaltung von 60.000 oder mehr Legehennen sowie Anlagen zur Intensivhaltung oder -aufzucht von 85.000 oder mehr Mastgeflügeln. An der Privilegierung landwirtschaftlicher Betriebe im Außenbereich hält die Landesregierung jedoch unabhängig von der Größe der Tierhaltungen fest.